

Nachlassverwalter, Liquidator, Testamentsvollstrecker usw., auch Vermögensverwalter, Hausverwalter und ähnliche Personen, z. B. der treuhänderische Verwalter eines Gewerbetriebes usw.;

5. **Unternehmer**, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihren Kunden Hilfe in Steuer-sachen leisten, z. B. Banken, Sparkassen, Makler, Spediteure, Versicherungsunternehmen.

6. **Genossenschaftliche Prüfungsverbände** und deren Spitzenverbände, genossenschaftliche Treuhand- und ähnliche genossenschaftliche Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ihren Mitgliedern Hilfe in Steuer-sachen leisten;

7. **Aufberufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen**, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ihren Mitgliedern Hilfe in Steuer-sachen leisten (z. B. Zusammenschlüsse auf dem Gebiete der Industrie, Haus- und Grundbesitzervereine, Mietervereinigungen, Berufsverbände aller Art);

8. **Angestellte**, soweit sie Steuer-sachen ihres Dienstherrn erledigen.

9. **Angestellte**, soweit sie bei den in den vorstehenden Ziffern 1—7 bezeichneten Personen oder Stellen mit der Bearbeitung von Steuer-sachen beschäftigt sind und ihre Tätigkeit in Steuer-sachen sich in den Grenzen hält, die für die steuerrechtliche Betätigung des Dienstherrn bestehen.

c) Außer den vorstehend zu b) bezeichneten Personen und Stellen dürfen geschäftsmäßig Hilfe in Steuer-sachen die »Helfer in Steuer-sachen« leisten. Helfer in Steuer-sachen sind Personen, die von den Finanzämtern in einem besonderen Zulassungsverfahren zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen konzessioniert sind.

d) Der Steuerpflichtige darf sich ausschließlich nur an eine der vorstehend zu b) und c) genannten Personen und Stellen mit dem Ersuchen um Hilfe in seinen Steuer-sachen wenden. Wendet er sich an eine andere Stelle oder an eine andere Person — z. B. an eine solche,

der das Finanzamt die Erlaubnis, als Helfer in Steuer-sachen tätig zu sein, nicht erteilt oder wieder entzogen hat — oder nimmt er das Anerbieten einer solchen Stelle oder Person an, so kann das Finanzamt das untersagen (Reichsfinanzhof Gutachten vom 19. Dezember 1936, Reichssteuerblatt 1937 S. 1), eventuell unter Anwendung von Zwangsmitteln (Zwangsgeldstrafe), und erforderlichenfalls auch den Steuerpflichtigen bestrafen (und zwar Ordnungsstrafe bis zu 10 000 RM).

II. Vertretung des Steuerpflichtigen vor den Steuerbehörden.

a) Von der Hilfeleistung in Steuer-sachen im vorstehend zu Ia bezeichneten Umfang ist die Vertretung des Steuerpflichtigen durch einen Bevollmächtigten vor den Steuerbehörden zu unterscheiden. Wer durch Abwesenheit oder sonst (z. B. durch Krankheit) verhindert ist, Pflichten zu erfüllen, die ihm im Interesse der Besteuerung obliegen, oder Rechte wahrzunehmen, die ihm nach den Steuergesetzen zustehen, kann dies durch Bevollmächtigte tun. Das Finanzamt muß in solchen Fällen die Erklärungen des Bevollmächtigten als solche des Steuerpflichtigen gelten lassen. Aber auch wer nicht an der Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten und an der Wahrnehmung seiner steuerlichen Rechte verhindert ist, kann dies durch Bevollmächtigte tun. Jedoch kann das Finanzamt sich in solchen Fällen neben dem Bevollmächtigten an den Steuerpflichtigen selbst wenden, wenn es das auch nur aus besonderem Anlaß tun wird.

b) Im Gegensatz zur Hilfeleistung in Steuer-sachen gibt es hinsichtlich der Vertretung keine Konzession. Der Steuerpflichtige kann also, ohne daß er sich irgendwie strafbar machte, jeden Dritten mit seiner Vertretung beauftragen. Dafür aber gibt das Gesetz dem Finanzamt die Möglichkeit, Bevollmächtigte, die aus der Erteilung von Rat und Hilfe in Steuer-sachen ein Geschäft machen oder denen die Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag mangelt, zurückzuweisen. Von dieser Zurückweisung sind ausgenommen: 1. Rechtsanwälte und Notare, 2. allgemein zugelassene Steuerberater. Der Steuerpflichtige wird also in erster Hinsicht einen Anwalt, Notar oder allgemein zugelassenen Steuerberater mit seiner Vertretung vor der Steuerbehörde beauftragen.

Seminar für Buchhandelsbetriebslehre an der Handelshochschule Leipzig

An das Mitte Januar, zum rechten Zeitpunkt der Hundertjahrfeier der Dänischen Buchhandelsorganisation von dem dänischen Seminarmitglied, Herrn Johs. Christoffer-Jensen-Kopenhagen, gehaltene Referat über den Dänischen Buchhandel schlossen sich in den folgenden Seminar-sitzungen zwei parallele Referate von weiteren Seminar-mitgliedern, dem Schweizer Herrn E. Vang jr. -Bern über den Buchhandel in der Schweiz und ferner des Herrn Kurt Stude-Helsingfors über den Finnischen Buchhandel an. Beide Referenten boten in ausführlichen Darlegungen einen reichhaltigen Überblick über Geschichte, Organisation, Entwicklung und derzeitige Lage ihres heimischen Buchhandels und verstanden dabei, abweichende Besonderheiten, die durch Aufbau und Lage ihrer nationalen Buchwirtschaft bedingt sind, herauszustellen. Die Angehörigen des Seminars haben es auch hier wieder besonders dankbar begrüßt, daß die von ausländischen Seminar-teilnehmern gehaltenen Referate durch Vorführung und Erklärung ausgewählten Fach-schrifttums, ferner durch Vorlage von Katalogen und Werbematerial lebendig gestaltet worden sind. J. Schl.

„Welchem Fenster würden Sie den Vorzug geben?“

Die »Kleine Preisfrage« nach dem besseren Japan-Schau-sfenster im Werbekalender für Februar (siehe Börsenblatt Nr. 23 vom 29. Januar), für deren überzeugendste Beantwortung RM 10.— aus-gesetzt sind, hat bereits eine Anzahl von Einsendungen erbracht, die sich eigenartigerweise übereinstimmend für das gleiche Fenster ent-scheiden.

Wir begrüßen die Beteiligung des Verlages, hielten es aber für angebracht, wenn sich auch die eigentlichen Schau-sfenster-herrichter zur Sache äußerten. Annahmeschluf: 15. Februar 1937.

Werbestelle.

Kameradschaftsabend des Zentralpartieverlages mit dem Gau Groß-Berlin

Der Zentralverlag der NSDAP. hatte am 5. Februar den stellvertretenden Gau-leiter von Berlin, Staatsrat G ö r l i c h e r, und seine Kreis-leiter zu einem Kameradschaftsabend ins Haus der Presse ge-laden. Über den Verlauf des Abends berichtet der »Völkische Beobachter«: »Verlags-leiter Parteigenosse B a u r begrüßte die Gäste und gab eine Schilderung über den Werdegang des »Völkischen Beobachters« und das Anwachsen seiner Auflage auf die heutige Höhe. Anschließend

sprach der stellvertretende Hauptschriftleiter, SA-Gruppenführer Weiß, im Namen der Schriftleitungen vom »B. V.« und »Angriff« über die heutige Arbeitsweise der Schriftleitungen. Er versicherte, daß das Bestreben der Schriftleitungen immer wieder darauf ausgerichtet sei, in enger kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit den einzelnen Gau-dienststellen der Bewegung und ihren Zielen zu dienen. Der stellvertre-tende Gau-leiter, Parteigenosse G ö r l i c h e r, bekräftigte dieses Bestreben mit dem Wunsch eines weiteren erfolgreichen Zusammenarbeitens. Im Anschluß daran hielt der Spanien-Berichterstatter des »B. V.«, Roland Strunk, einen interessanten Lichtbildervortrag über seine Erlebnisse bei den Kämpfen gegen die spanischen Bolschewisten. Die Vertreter des Gau-es Groß-Berlin und die Schriftleiter des Zentralverlages blieben dann in angeregter kameradschaftlicher Aussprache noch längere Zeit beisammen.«

Berliner Bibliophilen-Abend

Der Vorstand des »Berliner Bibliophilen-Abends« ladet zu der am Dienstag, dem 16. Februar, 20 Uhr, im Landwehrkasino, Berlin-Charlottenburg, Lebens-Strafte 2 stattfindenden Sitzung ein. Tages-ordnung: 1. Vortrag von Dr. Bruno Th. Satori-Neumann: »Im Schatten Goethes: Lebens- und Stimmungsbilder aus dem Weimar der Goethe-Zeit«. 2. Mitteilungen. — Gäste sind willkommen.

Typographische Gesellschaft zu Leipzig

Am Dienstag, dem 9. Februar 1937, 20 Uhr, findet im Hörsaal (Zimmer 400) der Meisterschule für das graphische Gewerbe zu Leipzig, Platonstraße 8, ein Lichtbildervortrag statt: Chromoex-sch-arten, seine Herstellung und Verwendung für das Verpackungsmittelgewerbe. Gäste willkommen. Eintritt frei.

Reichssteuerzahlungen im Februar 1937

- 1.—28. Frist für die Abgabe der Steuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer für 1936. Da der 28. Februar auf einen Sonntag fällt, gelten in diesem Jahre die am 1. März 1937 eingegangenen Steuererklärungen als rechtzeitig abgegeben.
5. Abführung der Lohnsteuer für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis 31. Januar (bzw. 1. bis 31. Januar, wenn die für die Zeit vom 1. bis 15. Januar einbehaltene Lohnsteuer weniger als 200 RM betrug) und Abgabe der Lohnsteueranmeldungen für den Monat Januar.